

MAßNAHMESPEZIFISCHE INFORMATIONEN der LEADER-Region Südraum Leipzig



Ergänzende Informationen zur Förderung, zum Vorhabenaufwurf, zur Einreichung von Vorhaben/Unterlagen, zum Vorhabenauswahlverfahren sowie zur Antragstellung im Rahmen der LEADER-Förderung in der LEADER-Region Südraum Leipzig

Maßnahme 6.1		„Rückbau, Abbruch und Flächenentsiegelung“
Fördergegenstände	Mit der Maßnahme werden investive Vorhaben gefördert: 1. Abbruch bzw. Rückbau nicht genutzter Bausubstanz 2. Flächenentsiegelung	
zusätzlich einzureichende Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> Bauablaufplan / Bauerläuterungsbericht nur bei Gebietskörperschaften ab 10.000 € Eigenanteil: Gemeindewirtschaftliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde zum beabsichtigten Vorhaben Durch Kommunen ist auch bei Projekten, die nicht unter das öffentliche Vergaberecht fallen, das Transparenzgebot zu sichern. Dafür ist eine öffentliche Bekanntmachung der Vergabeabsicht für das Projekt notwendig. Dem wird ausreichend Rechnung getragen, z.B. durch Information auf der kommunalen Homepage, bei Veröffentlichung im Amtsblatt – wenn dieses über das Internet zugänglich ist. <p>Weiter einzureichende Unterlagen entnehmen Sie den nachstehenden Formularen der Bewilligungsbehörde.</p>	
Formulare für die Bewilligungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> Antrag auf Förderung von Vorhaben des ELER nach Richtlinie LEADER/2014 Anlage Finanzierungsplan zum Antrag auf Förderung von Vorhaben des ELER nach RL LEADER/2014 Anlage Ausgabenzusammenstellung für investive Vorhaben Anlage 2.8 Siedlungsstruktur und Ökologie zusätzlich für Vorhaben mit wirtschaftlicher Tätigkeit sowie wirtschaftlich betriebene Einrichtungen Anlage Erklärung des Antragstellers zu Voraussetzungen der Beihilfe-Freistellung Anlage Angaben zum Antragsteller bei Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV De-minimis-Erklärung <p>Die Formulare finden Sie unter: https://www.smul.sachsen.de/foerderung/4390.htm</p>	

WEITERE HINWEISE

EIGENTUMSNACHWEIS

Der Antragsteller muss Eigentümer sein, über einen Erbbaupachtvertrag oder über einen langfristigen kommunalen Pachtvertrag (s.u.) verfügen.

Bei Pachtverträgen und Erbbaupachtverträgen ist die Einverständniserklärung des Eigentümers zum Vorhaben erforderlich.

Die Pachtzeit muss mindestens die für das Vorhaben erforderliche Dauer der Zweckbindungsfrist (5 Jahre) umfassen.

Bei Pachtverträgen muss zudem das Recht zur ordentlichen Kündigung des Pachtvertrages für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist ausgeschlossen sein. Die Zweckbindungsfrist für das Vorhaben beginnt mit dem Datum des Endfestsetzungsbescheides der Bewilligungsbehörde.

Der Antragsteller muss Eigentümer sein, über einen Erbbaupachtvertrag oder über einen Pachtvertrag (s.u.) verfügen.

Pachtvertrag

Ist eine Gebietskörperschaft oder Religionsgesellschaft, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Verfassung ist, Eigentümerin eines Grundstückes, kann eine Förderung des Pächters auf der Grundlage eines Pachtvertrages erfolgen. Die Pachtzeit muss mindestens die für das Vorhaben erforderliche Dauer der Zweckbindungsfrist umfassen. Zudem muss das Recht zur ordentlichen Kündigung des Pachtvertrages für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist ausgeschlossen sein. Die Zweckbindungsfrist für das Vorhaben beginnt mit dem Datum des Endfestsetzungsbescheides. **Bei Pachtverträgen** ist die Einverständniserklärung des Eigentümers zur Baumaßnahme erforderlich.

- Kleinst- und Kleinunternehmen sind gemäß der Definition der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (2003/361/EG) in der gültigen Fassung:

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das Antrag stellende Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter bzw. überschreitet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.